

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Irene Köhne (SPD)

vom 23. Mai 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2014) und **Antwort**

Gut gedüngt und nachgefragt: Pflanzenschutzdienst im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche regelmäßigen Kontrollaufgaben nimmt das Pflanzenschutzamt Berlin in Bezug auf die Herstellung, den Handel und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wahr?

Antwort zu 1: Nach § 59 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden der Länder (in Berlin dem Pflanzenschutzamt) die Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften, der Kontrollen nach Artikel 68 der Verordnung (Europäische Gemeinschaft [EG]) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die Mitwirkung bei der Durchführung des Nationalen Aktionsplanes zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und erteilten Auflagen. Zu diesen Aufgaben gehört u. a. die Überwachung des Inverkehrbringens, des innergemeinschaftlichen Verbringens sowie des Verbringens im Inland und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Die Länder haben ihre diesbezüglichen Überwachungsprogramme untereinander abgestimmt und arbeiten nach einheitlichen Standards. Unter der Geschäftsführung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat die Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle mit Fachleuten der Länder Empfehlungen für diese Standards in Form eines Handbuchs ausgearbeitet und koordiniert das Kontrollprogramm. Das „Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm - Bundesländer-Programm zur Überwachung des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz“ beinhaltet Informationen über die verschiedenen Rechtsgrundlagen und Kontrollbereiche, Vorgaben zu den einzelnen Prüftatbeständen, Aussagen zum Kontrollumfang und Hinweise zur Berichterstattung. Die Ergebnisse der in den Bundesländern durchgeführten Kontrollen werden in den „Jahresberichten Pflanzenschutz-Kontrollprogramm“ veröffentlicht. Das Handbuch und die Jahresberichte werden auf den Internetseiten des BVL veröffentlicht: s. <http://www.bvl.bund.de>.

Frage 2: Auf wie viele niedergelassene Betriebe erstreckt sich diese Aufsichts- und Kontrollfunktion (möglichst unterschieden in Produzierende, Handelnde, Verwendende)?

Frage 6: Auf welche Weise überwacht das Pflanzenschutzamt Berlin Transporte von Pflanzenschutzmitteln, die in Deutschland nicht zugelassen sind und zur Verwendung in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittland bestimmt sind?

Antwort zu 2 und 6: Nach § 24 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz hat derjenige, der Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen oder innergemeinschaftlich verbringen will, dies der für den Betriebsitz und den Ort der Tätigkeit, im Falle der Einfuhr der für den Betriebssitz oder die Niederlassung des Verfügungsberechtigten zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen.

Dem Pflanzenschutzamt liegen keine Anzeigen über die Herstellung, die Einfuhr in die EU und das innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln für das Land Berlin vor.

Die Kontrollfunktion des Pflanzenschutzamtes in Bezug auf die Herstellung, das Inverkehrbringen und das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in Betrieben und öffentlichen Einrichtungen erstreckt sich auf

- a) Anzahl Pflanzenschutzmittel-produzierende/ -herstellende Betriebe: 0
- b) Anzahl Pflanzenschutzmittel-handelnde/ -inverkehrbringende Betriebe (Handel mit in Deutschland zugelassenen Präparaten): 1.930
- c) Anzahl Pflanzenschutzmittel-verwendende Betriebe (Landwirtschaft, Gartenbau, Dienstleister, öffentliche Einrichtungen): 442

Frage 3: Zu wie vielen Beanstandungen kam es im vergangenen Jahr in Bezug auf die Herstellung, den Handel bzw. die Verwendung von nicht genehmigten, entgegen den Standards produzierten bzw. imitierten Pflanzenschutzmitteln? In welcher Relation stehen diese Beanstandungen zu der Gesamtanzahl an durchgeführten Kontrollen?

Antwort zu 3: Beanstandungen von nicht genehmigten, entgegen den Standards produzierten bzw. imitierten Pflanzenschutzmitteln (unter „nicht genehmigten Pflanzenschutzmitteln“ werden hier Pflanzenschutzmittel verstanden, für die das BVL keine Genehmigung für den Parallelhandel (bis zum 13. Juni 2011 als Verkehrsfähigkeitsbescheinigung bezeichnet) nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt hat:

a) Anzahl Pflanzenschutzmittel-produzierende/herstellende Betriebe: Entfällt; s. Antw. 2a

b) Anzahl Pflanzenschutzmittel-handelnde/ -inverkehrbringende Betriebe: 0

c) Anzahl Pflanzenschutzmittel-verwendende Betriebe (Landwirtschaft, Gartenbau, Dienstleister, öffentliche Einrichtungen): 0

Gesamtzahl aller bzgl. des Inverkehrbringens und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2013 vom Pflanzenschutzamt kontrollierten Betriebe und öffentlichen Einrichtungen: 611

Frage 4: Welche Konsequenzen haben diese Beanstandungen nach sich gezogen?

Antwort zu 4: Entfällt, da keine Beanstandungen in Bezug auf die Herstellung, den Handel bzw. die Verwendung von nicht genehmigten, entgegen den Standards produzierten bzw. imitierten Pflanzenschutzmitteln erforderlich waren.

Frage 5: Werden die gegenwärtige Dichte an Kontrollen und die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen des Pflanzenschutzamtes als ausreichend erachtet, um den aus dem Pflanzenschutzgesetz für die Landesbehörden sich ergebenden Aufgaben gerecht zu werden?

Antwort zu 5: Zurzeit: Ja. Es ist jedoch davon auszugehen, dass infolge der Revision der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen bzw. aufgrund des Vorschlags der EU-Kommission für eine Verordnung über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel vom Pflanzenschutzamt in Zukunft vermehrt Kontrollen durchzuführen sind, die auch einen erhöhten Personalbedarf zur Folge haben.

Frage 7: Auf welche Weise werden die für die Überwachung zuständigen Behörden anderer Bundesländer bzw. anderer EU-Mitgliedstaaten informiert, wenn ein Transport von in Deutschland nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln deren Staatsgebiet erreicht?

Antwort zu 7: Bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln nach Deutschland gibt es ein zwischen dem Zoll und den für die Überwachung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln zuständigen Behörden abgestimmtes Verfahren, das in einer Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zollstellen und der für Pflanzenschutzmittelkontrollen zuständigen Behörden beschrieben und in der Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung/Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht ist.

Nach dieser Handlungsanleitung werden bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln nach Deutschland folgende Fälle unterschieden:

1. Ergibt die Prüfung des Zolls, dass das Pflanzenschutzmittel in den freien Verkehr überführt werden kann (da das Mittel in Deutschland zugelassen ist), ist dies der für den Pflanzenschutz zuständigen Landesbehörde schriftlich mitzuteilen. Anhand dieser Mitteilung kann die Behörde entscheiden, ob eine Kontrolle nach Zustellung der Ware zum Empfänger sinnvoll ist, z.B. weil es Hinweise gibt, dass die Zusammensetzung des Mittels fehlerhaft oder die Quelle (Herkunft) des Mittels nicht bekannt ist.

2. Ergeben sich hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen pflanzenschutzrechtliche Vorschriften, ist die Freigabe durch den Zoll auszusetzen und dies ebenfalls der für den Pflanzenschutz zuständigen Landesbehörde zu melden. Diese teilt dem Zoll innerhalb von drei Arbeitstagen mit, ob das Pflanzenschutzmittel trotzdem eingeführt werden darf oder nicht.

Die Einfuhrmitteilungen des Zolls an die Pflanzenschutzdienste der Länder werden durch diese an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) weitergeleitet. Das BVL prüft, ob die Herkunft (Quelle) eines Pflanzenschutzmittels mit den Angaben im Zulassungsverfahren übereinstimmen. Bei Abweichungen wird der zuständige Pflanzenschutzdienst informiert und auch das BVL wird tätig.

3. Bei Pflanzenschutzmitteln, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen sind, wird wie folgt verfahren: Das Mittel wird nicht nach Deutschland eingeführt, sondern es erfolgt eine Durchfuhr unter zollamtlicher Aufsicht in den betreffenden Mitgliedstaat. Der betreffende Mitgliedstaat prüft dann selbst, ob das Mittel eingeführt werden darf oder nicht.

Berlin, den 25. Juni 2014

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2014)